



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. März 2017
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0059 (COD)**

7525/17
ADD 2

CODEC 449
WTO 80
COMER 40
RELEX 256
UD 81

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärung

Erklärung Belgiens

Unter Hinweis darauf, dass Metalle im Sinne der vorliegenden Verordnung aus anderen Rohstoffen als Erzen und Mineralen gemäß Anhang I Teil A extrahiert werden können, ist Belgien der Ansicht, dass Wirtschaftsbeteiligte, die Metalle aus anderen Rohstoffen extrahieren und die Sorgfaltspflichten gemäß der vorliegenden Verordnung, wie sie in deren Artikel 8 näher ausgeführt sind, erfüllen, als verantwortungsvolle Hütten anzuerkennen sind, wenn das System zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, das sie anwenden, von der Kommission gemäß Artikel 9 anerkannt ist, und dass sie genauso wie andere Wirtschaftsbeteiligte, die das gleiche wirtschaftliche Ziel verfolgen, zu behandeln sind.